

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXI

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1994

KARL HÄRTER

Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich

Im Zentrum der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich stand in den letzten Jahren (1989 bis 1993) – wie kaum anders zu erwarten – das Reichskammergericht, auch wenn inzwischen der Reichshofrat als oberstes Reichsgericht und Regierungsbehörde des Kaisers stärker in den Blick gerückt wird.¹ Die Bedeutung des Kammergerichts wurde nicht zuletzt durch das 1993 in Wetzlar feierlich begangene Jubiläum unterstrichen: Vor 300 Jahren – am 15. Mai 1693 – hatte das Gericht nach seinem Umzug von Speyer in der Reichsstadt Wetzlar seine erste Audienz durchgeführt. Daß die kammergerichtliche Tradition in Wetzlar noch derart präsent ist, verdanken wir insbesondere der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, die in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Stadt Wetzlar die Festveranstaltung zum 300. Jahrestag der Audienz ausrichtete, in deren Rahmen der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Roman Herzog*, einen Festvortrag über „rechtskulturelle und politische Voraussetzungen einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit“ hielt und die durch mehrere Grußworte abgerundet wurde; die Beiträge finden sich nun in einer kleinen Broschüre.² Im folgenden soll – ausgehend von dem aktuellen Anlaß – zunächst die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung und ihre Schriftenreihe vorgestellt werden (I), um dann neuere Monographien und Aufsatzliteratur (II) sowie Bestandsverzeichnisse von Reichskammergerichtsakten und darauf basierende quantitative Auswertungen (III) darzustellen.

¹ So jetzt KARL OTMAR VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), Stuttgart 1993.

² 300. Jahrestag der ersten Audienz des Reichskammergerichts in Wetzlar. Festveranstaltung in der Stadthalle Wetzlar am 15. Mai 1993, hg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., Wetzlar 1993, 36 S.

I

Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung

In den letzten Jahren hat die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung durch die Einrichtung des Reichskammergerichtsmuseums in Wetzlar (1987), ihre wissenschaftlichen Kolloquien und die Gründung einer eigenen Forschungsstelle (1991) der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich wesentliche Impulse verliehen und die reichhaltigen Forschungsergebnisse auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über „Selbstverständnis und Perspektiven“ der Gesellschaft, Ziele und Tätigkeit der Forschungsstelle und die Museumsarbeit informieren grundsätzlich eine von *Ingrid Scheurmann*, der ständigen Wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Forschungsstelle, und *Hartmut Schmidt*, dem Leiter des Museums, erarbeitete Broschüre³ sowie Zeitschriftenbeiträge von *Ingrid Scheurmann*⁴ und *Georg Schmidt-von Rhein*.⁵ Wer bislang keine Gelegenheit hatte, das sehenswerte Reichskammergerichtsmuseum in Wetzlar aufzusuchen, der kann sich nun zumindest anhand eines kleinen Bandes mit gut ausgewähltem Bildmaterial einen optischen Eindruck von der Höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches verschaffen.⁶ Neben der Bild- und Literaturdokumentation sowie der Durchführung wissenschaftlicher Vorträge und Kolloquien hat sich die Forschungsstelle zum Ziel gesetzt, „das ehemalige Archiv des Reichskammergerichts ideell in Form einer EDV-gestützten Dokumentation wiederzuvereinigen“.⁷ Die bisher von den Archiven im Rahmen eines DFG-Projekts publizierten Repertorien der Reichskammergerichtsakten sollen mit den zugehörigen Urteilen und Protokollen, die im Untrennbaren Bestand der Außenstelle des Bundesarchivs Frankfurt erhalten sind, in einer Datenbank zusammengeführt werden. Mit diesem sehr begrüßens-

³ Selbstverständnis und Perspektiven, hg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., Wetzlar 1992, 20 S.

⁴ INGRID SCHEURMANN, Die Forschungsstelle zur Geschichte des Reichskammergerichts in Wetzlar, in: *Der Archivar* 45 (1992), Sp. 217–224.

⁵ GEORG SCHMIDT-VON RHEIN, Die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 43 (1990), S. 494 f.; dort S. 489–494 auch sein informativer Überblick: Das Reichskammergericht in Wetzlar.

⁶ Das Bild der höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland 1400–1800, hg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., Wetzlar 1992.

⁷ Selbstverständnis und Perspektiven (Anm. 3), S. 16.

werten, ambitionierten Unternehmen kann ein umfassender Zugang zum Quellenmaterial geschaffen werden, der sowohl Fallstudien als auch breit angelegte quantitative Auswertungen unter rechts-, sozial- und allgemeinhistorischen Fragestellungen ermöglicht. Eine erfolgreiche Durchführung könnte darüber hinaus Signalwirkung für die Inangriffnahme der Erschließung der reichhaltigen Quellenbestände anderer zentraler Reichsinstitutionen (wie Reichshofrat, Reichstag und Reichskreise) haben – so zumindest die Hoffnung des Rezensenten.

Eine beachtliche Außenwirkung – nicht nur im wissenschaftlichen Bereich, sondern auch hinsichtlich einer breiteren interessierten Öffentlichkeit – hat die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung seit ihrer Gründung durch ihre Vortragsveranstaltungen in Wetzlar und Speyer entfaltet, in der ausgewiesene Kenner ihre Forschungen vorstellen konnten. Die Vorträge werden in einer eigenen Schriftenreihe publiziert, die inzwischen auf 14 Hefte angewachsen ist und die hier ab Heft sechs kurz vorgestellt werden soll. Darunter finden sich präzise formulierte, allgemeine und meist frühere Forschungen, konzise zusammenfassende Beiträge von *Peter Moraw*⁸ zu den Anfängen des Reichskammergerichts im Kontext der verfassungspolitischen und rechtshistorischen Entwicklungen im 15. und 16. Jahrhundert, *Winfried Schulze*⁹ zu Aufgaben und Tätigkeit von Reichsfiskal und Kammergericht im Bereich der Reichsfinanzverfassung im 16. und 17. Jahrhundert, *Georg Schmidt-von Rhein*¹⁰ mit einem Überblick zur Wetzlarer Zeit des Gerichts und *Hans-Werner Hahn*¹¹ zur langfristigen Bedeutung des Reichskammergerichts für die Stadtentwicklung Wetzlars.

Einzelne Fallstudien warten mit neuen, detailliert belegten Ergebnissen auf: So erreicht der beträchtlich erweiterte Vortrag von *Monika Neugebauer-Wölk*¹² bereits den Umfang einer kleinen Monographie, in

⁸ PETER MORAW, *Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert*, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 10), Wetzlar 1990, 44 S.

⁹ WINFRIED SCHULZE, *Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung im 16. und 17. Jahrhundert*, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 6), Wetzlar 1989, 35 S.

¹⁰ GEORG SCHMIDT-VON RHEIN, *Das Reichskammergericht in Wetzlar*, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 9), Wetzlar 1990, 48 S.

¹¹ HANS-WERNER HAHN, *Reichskammergericht und Stadtentwicklung: Wetzlar 1689–1806*, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 12), Wetzlar 1991, 47 S.

¹² MONIKA NEUGEBAUER-WÖLK, *Reichsjustiz und Aufklärung. Das Reichskammergericht im Netzwerk der Illuminaten*, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 14), Wetzlar 1993, 98 S.; vgl. hierzu auch die Besprechung des Aufsatzes von WERNER TROSSBACH, unten S. 231 ff.

der differenziert der Einfluß von aufklärerischen Ideen und im besonderen der Illuminaten auf das Reichskammergericht bzw. einzelne Assessoren nachgezeichnet wird. Ob man aus dem Prozeß um die Absetzung des Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied¹³ sowohl die Zugehörigkeit einiger Assessoren zu den Illuminaten als auch eine illuminatistischen Grundsätzen verhaftete Rechtsprechung des Gerichts belegen kann, scheint allerdings zweifelhaft. Der Ansatz, die Verfassungsinstitutionen und Funktionsebenen des Reiches nicht als verfassungspolitisch bzw. geistig erstarrt abzutun, sondern unter Einbeziehung sozialgeschichtlicher Fragestellungen auch Einflüsse der Aufklärung und Konzepte zur Weiterentwicklung der Reichsverfassung näher zu untersuchen, ist jedoch durchaus gewinnbringend. Dies belegt ebenfalls *Heinz Duchhardt*,¹⁴ der anhand gescheiterter Reichskammergerichts-Kandidaturen und -Präsentationen einen sozialgeschichtlichen Einblick in die Personalverfassung des Gerichts gibt. *Karl Otmar von Aretin*¹⁵ unterzieht dagegen aus der Perspektive der Reichsverfassung und der Reichspolitik die letzte, gescheiterte Reichskammergerichtsvisitation unter Kaiser Joseph II. einer aktengegründeten Neubewertung. Auch *Paul L. Nève*¹⁶ bezieht in seiner Darstellung der Rolle des Reichskammergerichts in der Lütticher Revolution von 1789 die längerfristigen politischen Entwicklungen und Konflikte in Lüttich bzw. im Reich mit ein und kann so das Bild des Gerichts am Ende des Reiches um zahlreiche Aspekte bereichern. Die exemplarische Analyse eines einzelnen Verfahrens bzw. Konfliktes steht ebenfalls bei *Friedrich Battenberg*¹⁷ im Mittelpunkt, der am

¹³ Zu diesem Prozeß im Zusammenhang der verfassungsrechtlichen Problematik des Rekurses an den Reichstag vgl. meinen Beitrag: Der Rekurs des Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied. Zum Verhältnis von Reichskammergericht und Reichstag am Ende des Alten Reiches, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 2, hg. von HEINZ MOHNHAUPT und DIETER SIMON, (Rechtsprechung 7), Frankfurt am Main 1993, S. 245–284.

¹⁴ HEINZ DUCHHARDT, Nicht-Karrieren. Über das Scheitern von Reichskammergerichts-Kandidaturen und -Präsentationen, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 7), Wetzlar 1989, 46 S.

¹⁵ KARL OTMAR VON ARETIN, Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1767–1776, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 11), Wetzlar 1991, 42 S.; eine mit ausführlichen Belegen versehene Fassung erschien auch in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1991), S. 129–144.

¹⁶ PAUL L. NÈVE, Die Lütticher Revolution 1789 vor dem Reichskammergericht, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 8), Wetzlar 1990, 46 S.

¹⁷ FRIEDRICH BATTENBERG, Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft

Beispiel des (zwischen 1725 und 1764) geführten Prozesses der Fürther Judenschaft gegen die Neueinführung einer Judenordnung durch das Bamberger Domstift sowohl Stellung und Behandlung der Juden in der Reichsgerichtsbarkeit als auch das Problem des reichsgerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber obrigkeitlichen sozial disziplinierenden (Policey-)Verordnungen grundsätzlich beleuchtet. Insgesamt hat die Reihe – so kann man zusammenfassend festhalten – nicht nur durchgängig ein beachtliches Niveau aufzuweisen, sondern – dank der redaktionellen Tätigkeit von Ingrid Scheurmann – inzwischen auch ein ansprechenderes äußerliches Erscheinungsbild erhalten.

II

Monographien und Aufsatzliteratur

Neben der Vortragsreihe veranstaltete die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 1987 und 1990 zwei wissenschaftliche Kolloquien, um eine Forschungsbilanz zu ziehen und die politische Funktion von Kammergericht und Reichshofrat näher zu beleuchten. Die Referate und einige ergänzende Beiträge wurden nun von *Bernhard Diestelkamp*¹⁸ in zwei Bänden der Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich“ herausgegeben, die darüber hinaus mit drei neuen Monographien von *Manfred Uhlhorn*, *Bernd-Rüdiger Kern* und *Tilman Seeger* aufwarten kann, die im folgenden, ergänzt um einige Aufsätze und das Buch von *Dietrich Kratsch*, vorgestellt werden sollen, und zwar thematisch grob gegliedert nach: 1. Verfassungsstruktur und Geschichte und 2. Rechtsprechung der Reichsgerichte.

in Fürth im Widerspruch, (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 13), Wetzlar 1992, 46 S.; eine etwas veränderte Fassung erschien auch unter dem Titel: Juden am Reichskammergericht in Wetzlar. Der Streit um die Privilegien der Judenschaft Fürth, vgl. hierzu unten S. 232 ff.

¹⁸ Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven, hg. von BERNHARD DIESTELKAMP, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 21), Köln, Wien: Böhlau 1990, 198 S. [im folgenden: Reichskammergericht]; Die politische Funktion des Reichskammergerichts, hg. von BERNHARD DIESTELKAMP, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 24), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1993, 213 S. [im folgenden: Funktion].

1. Verfassungsstruktur und Geschichte

Zum Verfahren der Höchsten Reichsgerichte liegen zwei neuere Monographien vor: Auf der Basis von 72 Fällen aus der Rechtsprechung beider Reichsgerichte beschreibt *Tilman Seeger*¹⁹ die sogenannte Extrajudizialappellation, ein außerordentliches Berufungsverfahren gegen jede außergerichtliche Beschwer eines obersten Richters bzw. Landesherren (z.B. durch verwaltende oder gesetzgebende Tätigkeiten), das insbesondere bei der reichsgerichtlichen Behandlung von „Policey-Sachen“ Anwendung fand.

*Manfred Uhlhorn*²⁰ behandelt in seiner Göttinger Dissertation systematisch den Mandatsprozeß *sine clausula* des Reichshofrats unter Heranziehung der Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien und der einschlägigen gedruckten Quellen. Einleitend erarbeitet Uhlhorn eine tragfähige Definition des schillernden Begriffs des Mandates, das im reichsgerichtlichen Verfahren als ein richterlicher Befehl gebraucht wurde, gegen den Einreden jeglicher Art (wenn ein *mandatum cum clausula* erging) oder nur sehr bedingt – das *mandatum sine clausula* – möglich waren. Die Mandatsverfahren fanden folglich in der Form eines erstinstanzlichen summarischen Prozesses statt, mit dem Ziel, über das Mandat eine vorläufige, rasche Regelung bzw. Hilfestellung gegen (oft auch gewaltsame) Beeinträchtigungen durch den Beklagten zu erhalten. Mandatsgegenstände waren darüber hinaus im besonderen noch Geldforderungen und reichsritterschaftliche Hilfeersuchen gegen Übergriffe der Reichsstände. Bezüglich der Entstehung des reichsgerichtlichen Mandatsprozesses – der sich erstmals in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts am königlichen Kammergericht nachweisen läßt – kommt Uhlhorn nach kritischer Bewertung der älteren Literatur zu dem durchaus überzeugenden Ergebnis, daß er „ein vom römisch-kanonischen Recht rezipiertes Verfahren darstellt“ (S. 47). Die rechtlichen Grundlagen des Mandatsprozesses wurden jedoch durch das Reichsrecht weder hinsichtlich des Anwendungsbereiches (vier unbestimmte Fälle: offensichtlicher Rechtsbruch, Drohung eines unwiederbring-

¹⁹ TILMAN SEEGER, Die Extrajudizialappellation, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 25), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1992, L, 268, 18 S., vgl. die ausführliche Rezension von THOMAS SIMON unten S. 445 ff.

²⁰ MANFRED UHLHORN, Der Mandatsprozeß *sine clausula* des Reichshofrats, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 22), Köln, Wien: Böhlau 1990, XLV, 239 S.

lichen Schadens, Schädigung des gemeinen Nutzens, eilbedürftige Sache) noch der Verfahrensmodalitäten oder der Zuständigkeiten des Reichshofrats (insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zu den Austrägen und der im Prinzip ausgeschlossenen Anbringung von Mandaten gegen Mittelbare) präziser festgeschrieben, wie Uhlhorn nach Auswertung der einschlägigen Rechtsquellen und der zeitgenössischen Publizistik zutreffend feststellt. Folgerichtig wird dann auch der Ablauf des eigentlichen Verfahrens und der Geschäftsgang von Uhlhorn unter Hinzuziehung von Prozeßakten in allen Details formal rekonstruiert: von der Klage, den Entscheidungsmöglichkeiten und Maßnahmen des Reichshofrats über die Zustellung bis hin zu den Möglichkeiten der Klageerwiderung (den Einreden), der Replik und Duplik und schließlich dem Abschluß des Verfahrens, der Mandatsbestätigung. Knappe, eher skizzenhafte Ausblicke auf die Rechtsmittel (Revision, Restitutionsklage, Rekurs an den Reichstag), die Frage der Prozeßkosten und das Problem der Vollstreckung durch die Reichskreise beschließen die Darstellung, die um einen ca. siebzigseitigen Quellenanhang ergänzt wird. Das Mandatsverfahren wurde insgesamt von den Parteien dem ordentlichen Prozeß vorgezogen und vom Reichshofrat vorrangig behandelt, auch wenn der überwiegende Teil der Klagen erfolglos verlief: Diese interessanten und im Kern sicherlich zutreffenden Feststellungen Uhlhorns – die eher beiläufig eingestreut werden – bedürften allerdings einer quantitativen Fundierung und zusammenfassenden Interpretation hinsichtlich der Funktion des Mandatsprozesses im „Reichssystem“. Die exemplarisch herangezogenen Prozeßakten werfen zweifellos ein illustratives Licht auf die systematisch dargelegten Strukturen des Mandatsverfahrens; sie werden jedoch – insbesondere bezüglich der eigentlichen Streitgegenstände – nicht inhaltlich ausgewertet, was angesichts der Masse im Rahmen einer zeitlich weitgespannten Studie kaum möglich und insofern einer rechtshistorischen Dissertation auch kaum vorzuhalten ist. Letztlich stützt sich Uhlhorn daher dann doch überwiegend auf die Publizistik und die normativen Quellen, die ausgiebig referiert werden, aus denen aber eine weitgehend formale Beschreibung eines statischen „Sollzustands“ und weniger die konkrete inhaltliche Praxis und die verfassungspolitische Funktion des Mandats bzw. Mandatsprozesses resultiert. Damit einher geht eine unterschwellig negative Bewertung der Reichsverfassung, die sich vorwiegend auf ältere Literatur stützt und die neuere historische Forschung zum Reichssystem kaum zur Kenntnis

nimmt. Positiv hervorzuheben ist, daß Uhlhorn – was die normativen Grundlagen und die zeitgenössische Publizistik betrifft – das Reichskammergericht vielfach vergleichend einbezieht. In dieser Perspektive erbringt die Studie durchaus auch wichtige Erkenntnisse für den Mandatsprozeß des Kammergerichts.

Verfassung und Geschichte des Reichskammergerichts werden im übrigen in einer Reihe kleinerer Beiträge, die in den beiden oben erwähnten, von Bernhard Diestelkamp herausgegebenen Sammelbänden erschienen sind, immer detaillierter aufgearbeitet. So zeichnet *Reinhard Seyboth*²¹ auf der Basis der Reichstagsakten die Auseinandersetzungen und Verhandlungen um Errichtung und Verfassung des Kammergerichts zwischen Kaiser und Reichsständen auf den Reichstagen von 1486 bis 1495 nach und bietet so neue Einblicke in die Entstehungsphase des Gerichts.

Am Beispiel der Regelungen über die Visitation arbeitet *Wolfgang Sellert*²² exemplarisch das Verhältnis von Reichskammergerichts- und Reichshofratsordnungen heraus und untermauert die Notwendigkeit einer vergleichenden Betrachtung beider Tribunale. Sellert muß sich allerdings – schon aus Umfangsgründen – überwiegend auf die normative Ebene und das Zustandekommen der Regelungen beschränken und kann die Problematik der teilweise hierzu auch im Widerspruch stehenden Durchführung der Visitationen und die dabei aufgetretenen (reichs-)politischen Interessenkonflikte nur andeuten und das Feld für umfassendere vergleichende Untersuchungen (die noch immer ein Desiderat sind) abstecken.

In das Umfeld der Visitation gehört auch das Revisionsverfahren, dessen Theorie und Praxis *Rudolfine Freiin von Oer*²³ erläutert: Im Jahr 1707 überprüfte eine außerordentliche, vom Reichstag eingesetzte Revisionskommission das Urteil des Reichskammergerichts im sogenannten „münsterischen Erbmännerprozeß“, ohne jedoch zu einer Entscheidung zu kommen. Da die Sache auch den Reichstag spaltete, entschied schließlich der Kaiser selbst und bestätigte das

²¹ REINHARD SEYBOTH, Kaiser, König, Stände und Städte im Ringen um das Kammergericht 1486–1495, in: Reichskammergericht (Anm. 18), S. 5–23.

²² WOLFGANG SELLERT, Das Verhältnis von Reichskammergerichts- und Reichshofratsordnungen am Beispiel der Regelungen über die Visitation, in: Reichskammergericht (Anm. 18), S. 111–128.

²³ RUDOLFINE FREIIN VON OER, Revisionsverfahren in Theorie und Praxis des Kaisers- und Reichskammergerichts – Ein Fall aus Münster zwischen Wetzlar, Regensburg und Wien, in: Funktion (Anm. 18), S. 59–73.

kammergerichtliche Urteil; eine außerordentliche Verfahrensweise, die deutlich das „labile Verhältnis“ des Kammergerichts zu Kaiser und Reich und damit „die Schwierigkeit einer Ablösung der Justiz von der Politik“ (S. 73) zeigt.

Diese Problematik prägte ebenso die Entwicklung der Personalverfassung im Spannungsfeld von Modernität und Überalterung, die *Sigrid Jahns*²⁴ analysiert. In einem zeitlich weit gespannten Bogen von 1495 bis 1806 kann Jahns zeigen, daß Kaiser und Reichsstände nach anfänglichen Modernisierungsleistungen immer weniger „Interesse und Kraft“ (S. 107) aufbrachten, die Personalverfassung des Gerichts an die sich wandelnden äußeren Bedingungen anzupassen. Desinteresse und Vernachlässigung des Gesetzgebers führten schließlich im 18. Jahrhundert zu erheblichen Funktionsverlusten. Diese langfristige Tendenz hat Jahns zweifellos zutreffend herausgearbeitet, die Reformen, die nach der letzten Visitation vom Reichstag in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht durchgeführt wurden, jedoch relativ gering gewichtet: Auch wenn sie keine grundsätzliche Tendenzwende brachten, so zeigt sich hierin doch ein – gerade am Ende des Reiches – wiedererwachendes ernsthaftes Interesse an einer Reform des „Reichsjustizwesens“, das auch in konkrete Maßnahmen mündete, die die Effizienz des Gerichts durchaus erhöhten.²⁵

Wie stark zumindest im 16. Jahrhundert vom Reichskammergericht auch modernisierende Impulse auf die Justizverfassung vor allem der kleinen Territorien des Reiches ausgingen, kann *Helmut Gabel*²⁶ dartun, der für das Hochstift Münster und die Grafschaft Wittgenstein belegt, daß sich hier ein kammergerichtlicher Einfluß durch personale Faktoren und unmittelbare persönliche Förderung manifestierte: Beide Landesherrn (Fürstbischof Johann Graf von Hoya und Graf Ludwig von Wittgenstein) waren studierte Juristen und reformierten nach kurzer Tätigkeit in Speyer (als Kammerrichter bzw. Präsident) die rückständigen Justizverhältnisse der von ihnen regierten Territorien nach dem Vorbild des Reichskammergerichts. Die Schlußfolgerung Gabels, es handle sich hierbei nicht um singu-

²⁴ SIGRID JAHNS, Die Personalverfassung des Reichskammergerichts unter Anpassungsdruck – Lösungen im Spannungsfeld zwischen Modernität und Überalterung, in: Reichskammergericht (Anm. 18), S. 59–109.

²⁵ Siehe dazu ARETIN, Kaiser Joseph II. (Anm. 15); NEUGEBAUER-WÖLK, Reichsjustiz (Anm. 12); HÄRTER, Rekurs (Anm. 13).

²⁶ HELMUT GABEL, Der Einfluß des Reichskammergerichts auf territoriale Rechtsordnungen im Spiegel der Personengeschichte, in: Funktion (Anm. 18), S. 75–104.

läre, sondern vielmehr exemplarische Beispiele eines direkten, personal vermittelten kammergerichtlichen Einflusses auf die territoriale Justizverfassung, scheint allerdings etwas verfrüht, solange nicht umfassendere sozialgeschichtlich abgestützte prosopographische Untersuchungen zur Funktionseelite des Reiches bzw. einzelner Reichsinstitutionen – insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstrahlung und Wirkung auf das Gerichtswesen der Territorien – vorliegen.

Zweifellos bedarf die Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Reich „des Unterbaues von Befunden auf der Landesebene“, und in dieses Gebiet stößt dann die hier zitierte Habilitationsschrift von *Bernd-Rüdiger Kern*²⁷ zu den Gerichtsordnungen des Kurpfälzer Landrechts auch exemplarisch vor. Ausgangspunkt der Darstellung ist das gesamte Kurpfälzer Landrecht von 1582, das als „die erste umfassende Aufzeichnung und Neusetzung des in der Pfalz geltenden Rechtes“ (S. 13) nicht nur „in nahezu vollkommener Abgrenzung Prozeß-, Zivil- und Strafrecht“ (S. 9) enthielt, sondern darüber hinaus mit der gleichzeitig erlassenen Landes- und Policeyordnung einen gemeinsamen Corpus bildete. Kern schildert die Entstehung von Landrecht und Landesordnung, die vom Kurfürsten (Ludwig IV.) und seinen Räten (darunter Neo Meurer, von 1557 bis 1563 Reichskammergerichtsassessor) vorwiegend auf der Basis der älteren Pfälzer Gesetzgebung und des Gewohnheitsrechts, aber auch unter Benutzung von Vorlagen aus anderen Territorien und Städten verfaßt wurden, wobei die enge Bindung an die Reichsgesetze deutlich wird (z. B. Übernahme der Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577 durch Pfälzer Policeyordnungen von 1549 und 1578). Landrecht und Landesordnung wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mehrmals erneuert, umfangreichere Reformprojekte blieben jedoch stecken. Angesichts der territorialen Zersplitterung der Pfalz und der wechselvollen Herrschaftsgeschichte erweist es sich als schwierig, Geltungsbereich und -dauer zu bestimmen: So wurden Landrecht und Landesordnung nur teilweise in der Oberpfalz eingeführt und galten nur in den Gebieten, die 1698 zur Kurpfalz gehörten, nicht aber in den anderen pfälzischen Territorien (Jülich-Berg und Pfalz-Neuburg). Immerhin strahlte das Pfälzer Recht auch auf kleinere Nachbarterritorien wie das Bistum Worms aus. Der Verfasser muß sich jedoch

²⁷ BERND-RÜDIGER KERN, Die Gerichtsordnungen des Kurpfälzer Landrechts von 1582, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 23), Köln, Wien: Böhlau 1991, LVII, 431 S.; Zitat S. 1.

bezüglich der Frage der Rezeption des Pfälzer Rechts – notgedrungen – im wesentlichen auf den Textvergleich mit anderen Rechten stützen, da andere Quellen fehlen, was im übrigen auch und in weit stärkerem Maße für die nur skizzierte Problematik der Rechtspraxis gilt: Da sich Kern hier auf normative Rechtsquellen beschränkt, kann er kaum mehr als einige allgemeine Annahmen zur Akzeptanz des Gesetzes in der Bevölkerung sowie seiner Anwendung durch die Gerichte und die Verwaltung formulieren. Einzig die wissenschaftliche Bearbeitung läßt sich konkreter (vor allem anhand einiger juristischer Dissertationen) belegen. Das Problem der Quellenlage – insbesondere bezüglich der Rechtspraxis – veranlassen den Verfasser, Landrecht und Landesordnung nicht weiter vertiefend zu behandeln, sondern sich exemplarisch auf die im Landrecht enthaltenen vier Gerichtsordnungen – die Unter- (UGO), Hof- (HGO) und Ehegerichtsordnung (EGO) sowie die Malefizordnung (MO) – zu beschränken, um zumindest hier intensiver in Geschichte und Praxis der Kurpfälzer Gerichtsbarkeit eindringen zu können. Detailliert gibt Kern Entstehungsgeschichte und Inhalt der vier Ordnungen wieder und klärt – die Forschung oft korrigierend und präzisierend – die Fragen nach Grundlagen und Vorbildern sowie weiterer Entwicklung und Wirkung der Ordnungen: Zwar sind reichs- bzw. römischrechtliche Einflüsse durchaus erkennbar – so ist die HGO hinsichtlich des Verfahrens von der Reichskammergerichtsordnung (1555) geprägt –, insgesamt überwiegt jedoch bei weitem eine traditional-heimisch-deutschrechtliche Prägung: Alle Ordnungen schreiben ältere Pfälzer Rechtszustände und Gewohnheiten fest, ordnen diese aber auch in Hinsicht auf ein effektiveres Gerichtssystem. Gerichtsordnungen anderer Territorien wurden nicht übernommen. So läßt die UGO stärker als jede andere Ordnung der Zeit im südwestdeutschen Raum ein Festhalten an deutschrechtlichen Elementen erkennen. Auch bezüglich der HGO stützte man sich auf ältere Pfälzer Ordnungen des 15. Jahrhunderts und zeichnete den Gerichtsgebrauch auf, die Reichskammergerichtsordnung diene eher als Anstoß und Formulierungshilfe und wurde „keinesfalls unkritisch rezipiert“ (S. 331). Und bei der MO beließ es die Kurpfalz ebenfalls nicht bei der bloßen Übernahme der Carolina, sondern regelte damit nahezu als einziges Territorium in dieser Zeit das Strafrecht zusammenhängend in einer eigenständigen Ordnung. Dennoch (oder gerade wegen ihrer Pfälzer Prägung) entfalteten die Gerichtsordnungen keine bedeutendere Vorbildwirkung auf andere Territorien. Nur in der Oberpfalz und den Territorien der pfälzischen

Nebenlinien sowie teilweise in benachbarten kleineren Territorien wurden sie rezipiert bzw. mit erheblichen Modifikationen eingeführt. Die Pfälzer Gerichtsordnungen besitzen folglich in ihrer Mischung aus Traditionalismus und Pfälzer Eigenständigkeit einerseits und Modernität und Rationalität andererseits – so ein wesentliches Ergebnis – einen „eigentümlichen“ (S. 159) Charakter und ein eigenes Profil, das Kern eher vage mit der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Kurpfalz (vornehmster weltlicher Reichsstand und Reichsvikar) und ihrer territorialen Gestalt (Gemengelage mit anderen Herrschaften) und der daraus resultierenden, weniger auf die innere Staatsbildung als auf die Ausdehnung der politischen Einflusssphäre orientierten Politik erklärt. Alle Ordnungen erfuhren keine wesentlichen Änderungen bis zum Ende des Alten Reiches, was Kern auf eine annähernd – nach diesen Regelungen – funktionierende Gerichtspraxis zurückführt, auch wenn er eher unbestimmt Funktionsverluste (vor allem des Hof- und Ehegerichts) im 18. Jahrhundert konstatiert. Die Analyse der Entwicklung der Gerichtsordnungen stützt sich allerdings überwiegend auf normative Quellen, so daß die realhistorische Gerichtspraxis oder gar der in der Einleitung geforderte „moderne sozialgeschichtliche Gesichtspunkt der Betroffenheit der Bevölkerung von rechtlichen Institutionen“ (S. 2) praktisch nicht in den Blick kommen. Hierzu hätte es vor allem einer Einbeziehung von Prozeßakten bedurft, was den Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch sicherlich überschritten hätte. Insgesamt hat Kern mit dieser die Rechtsquellen detailliert auswertenden und die Gerichtsordnungen von 1582 umfassend in die Entwicklung des kurpfälzischen Gerichtswesens (15.–18. Jahrhundert) einbettenden Arbeit jedoch einen grundlegenden Beitrag zur Pfälzer Rechtsgeschichte geleistet und durch die rechtsvergleichende Perspektive auf die Gerichtsordnungen anderer deutscher Territorien und des Reiches einen wichtigen „territorialen“ Baustein zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich beigesteuert.

2. *Rechtsprechung*

a) „Religionsprozesse“

Die Rechtsprechung der Reichsgerichte und einzelne Prozesse erhalten zunehmend das Interesse der Forschung, wobei insbesondere

die sogenannten „Religionsprozesse“ einen ersten thematischen Schwerpunkt bilden. An erster Stelle ist hier die jetzt im Druck vorliegende und von Martin Heckel betreute Dissertation von *Diétrich Kratsch*²⁸ zu nennen, die sich mit den vier Klosterprozessen beschäftigt, die im ausgehenden 16. Jahrhundert vor dem Reichskammergericht ausgetragen wurden und die unter dem Rubrum „Vierklosterstreit“ einen zentralen verfassungsrechtlich-religionspolitischen Konflikt im Reich markieren.

In zwei einleitenden Kapiteln arbeitet Kratsch zunächst die wesentlichen allgemeinen Konfliktlinien und Problemfelder bezüglich der Bedeutung der Kirchengüter für Reich, frühmodernen Territorialstaat und Kirche heraus, um dann konzise das Verhältnis der Reformation zum Kirchengut und die Durchführung der Kirchengutsreformation bis zum Augsburger Religionsfrieden darzustellen. Überzeugend analysiert der Verfasser anschließend die hinsichtlich der Kirchengutsproblematik und der diesbezüglichen Kompetenzen des Kammergerichts bewußt unscharf gefaßten Bestimmungen des Religionsfriedens und die daraus resultierenden unterschiedlichen Auslegungen und Interpretationen der Religionsparteien. Die weitere Einziehung von Kirchengut gehörte folglich zu den ersten Religionskonflikten, mit denen das Reichskammergericht nach 1555 in einer wachsenden Zahl von Religionsprozessen konfrontiert und beschäftigt wurde, wobei das Gericht von einer weitgehenden Zuständigkeit in Religions- und Glaubenssachen ausging und durchaus auch einen beträchtlichen Rechtsschutz gewährte und zumindest konfliktdämpfend wirkte, wie Kratsch zusammenfassend feststellt. Dies sollte sich jedoch mit den – zunächst unabhängig voneinander ablaufenden – vier Klosterprozessen ändern, deren Vorgeschichte und Verlauf detailliert geschildert werden: Der Prozeß des Kartäuserordens gegen die Grafen von Oettingen-Oettingen um die erst 1558 endgültig vollzogene Säkularisation des Klosters Christgarten berührte die zentrale Problematik der Kirchengutseinziehung nach dem Augsburger Religionsfrieden; auch in das Verfahren des Karmeliterklosters Hirschhorn um den Schutz des geistlichen Güterstands (die Leistungspflicht der Hirschhorer Ritter betreffend) spielte die prinzipielle Frage des reichsritterschaftlichen Reformationsrechts hinein.

²⁸ DIETRICH KRATSCH, *Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert*, (*Jus Ecclesiasticum* 39), Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1990, XIV, 270 S.

In den Prozessen des Frauenklosters Maria Magdalena gegen die Reichsstadt Straßburg und des Bischofs von Speyer gegen die Markgrafschaft Baden (das Kloster Frauenalb betreffend) ging es dagegen stärker um konkrete Eingriffe in das Klosterleben. Alle Verfahren wurden vom Reichskammergericht gegen die beklagten protestantischen Reichsstände und zugunsten der katholischen Kläger entschieden. Die verschiedenen, auch von der zeitgenössischen Publizistik mitgeprägten Argumentationsebenen (zivilrechtlich, gemein- und kanonischrechtlich, staatsrechtlich, theologisch und Augsburger Religionsfrieden) der Prozeßparteien faßt Kratsch – nicht ganz frei von Wiederholungen und den Argumentationszusammenhang vielleicht etwas überspitzt in einer retrospektiven Detailsystematik zergliedernd – noch einmal in einem eigenen Kapitel zusammen und kann so die kontroversen Positionen und Interessen deutlich machen, mit denen das Gericht konfrontiert war und die es nicht zu einer tragfähigen Lösung führen konnte. Denn von der Basis des gemeinen römischen und des kanonischen Rechts ausgehend mußten die Assessoren, um zu einem Urteil zu kommen, in den zentralen Fragen den unklar formulierten Religionsfrieden auslegen und gleichsam authentisch interpretieren: Mit der Bindung des Kirchengutes an den Stiftungszweck und dem daraus resultierenden Veränderungs- und Entfremdungsverbot, der Sicherung einzig des vor dem Passauer Vertrag reformierten Kirchenguts (folglich konnten alle Maßnahmen gegen katholisches Kirchengut nach 1552 vor das Kammergericht gezogen und aufgehoben werden) und der Verneinung eines Reformationsrechts der Reichsritterschaft näherte sich das Reichskammergericht in zentralen Fragen der katholischen Position an und untergrub das *ius reformandi* der protestantischen Landesherren und damit die Herstellung der konfessionellen Einheitlichkeit der Territorien. Nicht nur, daß das Gericht hier eine Kompetenz zur authentischen Interpretation der Reichsgesetze gewann, die ihm von den Reichsständen nie eingeräumt worden war, und einen zentralen Grundsatz des Religionsfriedens – das Reformationsrecht des Reichsstände – gleichsam aushebelte. Auch die mögliche Präzedenzwirkung der Urteile mußte den Protestanten ein weiterer Beweis für ihre institutionelle Benachteiligung sein und die Urteile für sie inakzeptabel machen. So verquickten sich politische Interessen und befürchtete Präzedenzwirkung zu einem praktisch unlösbaren Grundsatzkonflikt zwischen den beiden Religionsparteien, der über die Sprengung des Deputations-tages und das Scheitern der Revision zu einem völligen Stillstand der

Reichskammergerichtsvisitation und damit zur weitgehenden Lähmung der Reichsjustiz und des Reichstages führte und auch die Gewichte vom Reichskammergericht zum Reichshofrat verschob, wie Kratsch exemplarisch am Prozeß um das Kloster Schlüchtern belegt. Verfassungsrechtlich tragfähige Lösungen der im Vierklosterstreit aufgebrochenen Grundsatzfragen waren dann erst mit dem Westfälischen Frieden im Rahmen der Neuregelung der Konfessionsproblematik möglich; mit diesem Ausblick rundet Kratsch – anstelle einer Zusammenfassung – seine überzeugende Studie ab. Ablauf und Zuspitzung des Konfessionskonfliktes zwischen Augsburger Religionsfrieden und Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges sind zwar bereits ausführlich untersucht und dargestellt worden, doch die von Kratsch vortrefflich an der konkreten Ausprägung des Vierklosterstreits belegte und konsequent eingebundene kammergerichtliche Perspektive erbringt in der Zusammensicht von „Justiz – Religion – Politik“ (so auch der etwas abstrakte, dennoch zutreffende Titel des Buches) ein weit nuancierteres Bild der verfassungspolitischen Entwicklung des Religionskonfliktes und zeigt damit eindrucksvoll, daß die Detailforschung zur Höchsten Reichsgerichtsbarkeit durchaus Wesentliches zur Konturierung und Präzisierung der „großen“ historischen Linien beitragen kann.

Den Verlauf und die Kernpunkte der kammergerichtlichen Verfahren hat *Dietrich Kratsch*²⁹ darüber hinaus in einem Beitrag des Sammelbandes zur politischen Funktion des Reichskammergerichts noch einmal prägnant zusammengefaßt.

Von den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Konstellationen und Problemen (wie sie insbesondere der Augsburger Religionsfrieden aufwarf) ausgehend, unterzieht auch *Martin Heckel*³⁰ die politische Funktion des Reichskammergerichts in den Reformationsprozessen einer zusammenfassenden Analyse. Heckel kommt zu dem Ergebnis, daß das Kammergericht zwar keine umfassende Rechtsfortbildung im Sinne der Lösung der konfessionellen Verfassungsfragen leisten konnte, aber durchaus gleichsam in der juristischen Tagesarbeit zur Weiterentwicklung und Verfestigung von verfassungsrechtlichen Figuren und Strukturen (Reformationsrecht der

²⁹ DIETRICH KRATSCH, Decision oder Interpretation – Der „Vierklosterstreit“ vor dem Reichskammergericht, in: Funktion (Anm. 18), S. 41–58.

³⁰ MARTIN HECKEL, Die Reformationsprozesse im Spannungsfeld des Reichskirchen-systems, in: Funktion (Anm. 18), S. 9–40.

Reichsstände, *ius emigrandi*, Unparteilichkeit/Konfessionsneutralität des Gerichts, Verwandlung des Ausnahmerechts des Augsburger Religionsfriedens zur Normalverfassung) beitrug und damit „die säkulare Eigenständigkeit des Staatskirchenrechts im Reiche im Sinne seiner Neutralisierung, Säkularisierung, Parität und bikonfessionellen Freiheit förderte“ (S. 36).

Die Aufzeichnung der Assessoren Alber, Viglius und Nesor auswertend, stellt *Gero Dolezalek*³¹ systematisch die juristische Argumentation in den Reformationsprozessen zwischen 1532 und 1538 dar. Die Assessoren argumentierten hinsichtlich der wiederkehrenden Probleme – wie Entzug von Kirchenbesitz, Vorenthaltung von Rechten, Ablehnung von Assessoren wegen Befangenheit oder Interpretation des Nürnberger Edikts von 1532 – auf der Basis des *ius commune*, folgten aber auch der Tradition des kanonischen Rechts. Insofern unterschied sich die juristische Argumentation in den Reformationsprozessen kaum von der in anderen Verfahren; von „einer generell feindlichen Haltung zwischen den Assessoren einerseits und den Protestierenden andererseits“ – so Dolezaleks Schlußfolgerung – „kann also keine Rede sein“ (S. 58).

Konfessionelle Konflikte bildeten auch in der Behandlung des württembergischen Ständekonflikts unter Herzog Carl Eugen durch den Reichshofrat – den *Gabriele Haug-Moritz*³² darlegt – zunächst den Ausgangspunkt. Da der Kaiser den Konflikt zwischen dem katholischen Landesherrn und den evangelischen Ständen mit der Absicht vor den Reichshofrat „zog“, letzteren „in ein geschmeidigeres reichspolitisches Instrument umzuformen“ (S. 129), geriet das Reichsgericht in das Spannungsfeld der machtpolitischen Auseinandersetzung zwischen dem Corpus Evangelicorum bzw. seiner Führungsmacht Preußen und dem Kaiser. Zwar zeigte der Reichshofrat in seinem Bemühen um einen gütlichen Vergleich durchaus eigenes Profil, war jedoch letztlich als traditionale Institution strukturell überfordert und konnte weder die ihm zugeordnete politische noch seine eigentliche justizielle Funktion erfüllen; der Konflikt wurde schließlich auf politisch-diplomatischem Wege gelöst.

³¹ GERO DOLEZALEK, Die juristische Argumentation der Assessoren am Reichskammergericht zu den Reformationsprozessen 1532–1538, in: Reichskammergericht (Anm. 18), S. 25–58.

³² GABRIELE HAUG-MORITZ, Die Behandlung des württembergischen Ständekonflikts unter Herzog Carl Eugen durch den Reichshofrat (1763/64–1768/70), in: Funktion (Anm. 18), S. 105–133.

Erwähnt sei an dieser Stelle noch der Aufsatz von *Jost Hausmann*³³ zu den Reichskammergerichtsprozessen (1702–1771) des Klosters St. Matthias gegen die Grafen von Wied-Runkel um Vogtei-, Zehnt- und Forstrechte über den Ort Villmar, die – nach Auffassung des Klägers – auf eine Schenkung Kaiser Heinrichs III. zurückgingen. Da das Kloster jedoch seine Landeshoheit nicht belegen konnte und die Schenkungsurkunde diesbezüglich wohl gefälscht war, entschied das Gericht zugunsten der Wied Grafen. Mehr oder weniger unbestimmte mittelalterliche Rechtstitel aus dem Jahre 1053 genügten im 18. Jahrhundert offensichtlich nicht mehr, um damit vor dem Reichskammergericht eine geistliche Landeshoheit gegen den – längst erstarkten und gefestigten – weltlichen Territorialstaat durchzusetzen.

b) Untertanen, Rechtsschutz und „Policey“

Neben den vorwiegend im 16. und 17. Jahrhundert angesiedelten Konfessionskonflikten bilden Verfahren aus dem 18. Jahrhundert, in denen es um den Rechtsschutz von Untertanen (bzw. bestimmter gesellschaftlicher Randgruppen wie Juden und Hexenprozeßopfer) und Probleme der frühneuzeitlichen Policey (Zünfte) geht, einen zweiten Schwerpunkt.

Die Grafschaft Wied und das Thema der Illuminaten am Reichskammergericht greift – wie Monika Neugebauer-Wölk³⁴ – auch *Werner Troßbach*³⁵ am Beispiel des Absetzungsprozesses gegen den Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied auf, den der Autor bereits in einer Monographie³⁶ über die Untertanenprozesse in der Grafschaft Wied-Neuwied behandelt hat. Durchaus zutreffend arbeitet Troßbach den Einfluß aufklärerischen Gedankengutes auf die Haltung einiger Assessoren heraus, von denen zwei tatsächlich den

³³ JOST HAUSMANN, Eine salische Schenkung und ihre Folgen – die Reichskammergerichtsprozesse des Klosters St. Matthias gegen Wied-Runkel um die Landeshoheit, in: Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 65. Geburtstag, hg. von HEINZ-GÜNTHER BORCK und HANS-WALTER HERRMANN unter Mitarbeit von JOHANNES MÖTSCH, (Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 19), Koblenz 1993, S. 391–405.

³⁴ Wie Anm. 12.

³⁵ WERNER TROSSBACH, Illuminaten am Reichskammergericht, in: Funktion (Anm. 18), S. 135–156.

³⁶ WERNER TROSSBACH, Der Schatten der Aufklärung. Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied, (Deutschlands achtzehntes Jahrhundert. Studien 1), Fulda: Buchhandlung Ulenspiegel 1991, 474 S.

Illuminaten angehört hatten. Weder Troßbach noch Neugebauer-Wölk können jedoch den pauschalen und pejorativen Jakobinismus- und Illuminatismusvorwurf des Neuwieder Fürsten eindeutig verifizieren, mit dem dieser seinem Rekurs an den Reichstag vor dem Hintergrund der Reichstagsdebatten um die Verfolgung von „deutschen Jakobinern“ und einem Verbot geheimer Gesellschaften mehr Nachdruck verleihen wollte. Insgesamt dominiert bezüglich der Fürstenabsetzung die Sichtweise einer „Illuminatencabale“, die durchaus vorhandenen verfassungspolitischen Hintergründe des Prozesses³⁷ – vor allem der Versuch, die Kompetenzen des Gerichts (und damit des Kaisers!) hinsichtlich der Absetzung und Bevormundung von Reichsständen auszudehnen – werden dagegen kaum gesehen.

Daß sich aufklärerische und naturrechtliche Vorstellungen durchaus mit der traditionellen Kompetenz des Reichskammergerichts zu Eingriffen in die Landesherrschaft verbinden konnten, zeigt auch *Jürgen Weitzel*³⁸ an kammergerichtlichen Verfahren aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in denen der Schutz von „Freiheitsrechten“ der Untertanen eine Rolle spielte. Zwar gewährte das Kammergericht keinen umfassenden Rechtsschutz gegen die – meist policeylichen – Maßnahmen der deutschen Landesherren. Dennoch „ermöglichte es einen Willkürschutz“ (S. 177), indem es das prinzipiell übergeordnete Reichsrecht als Maßstab heranzog und in einigen Fällen die landesfürstliche „Policeygewalt“ durchaus zugunsten der mittelbaren Untertanen beschnitt.

Auch die Juden versuchten, über das Reichskammergericht ihre korporativen Rechte und Gewohnheiten gegen sozialdisziplinierende „policeyliche“ Eingriffe der Landesherren zu verteidigen, wie *Friedrich Battenberg*³⁹ vorwiegend am Fall der Fürther Judenschaft (1725 bis 1764) darlegt. Doch trotz „Anerkennung der formal gleichen Rechtsposition der Juden vor dem Gericht“ (S. 212) gelang es den Fürther Juden nicht, ihre 1719 per Privileg bestätigte korporative Verfassung gegen die 1723 von der Dompropstei Bamberg erlassene Judenordnung zu verteidigen. Ihre (Randgruppen-)Stellung als Juden spielte hier zweifellos eine wesentliche Rolle; ob sie allerdings

³⁷ Sie dazu meinen in Anm. 13 zitierten Aufsatz.

³⁸ JÜRGEN WEITZEL, Das Reichskammergericht und der Schutz von Freiheitsrechten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: *Funktion* (Anm. 18), S. 157–180.

³⁹ FRIEDRICH BATTENBERG, Juden am Reichskammergericht in Wetzlar – Der Streit um die Privilegien der Judenschaft Fürth, in: *Funktion* (Anm. 18), S. 181–213.

den entscheidenden Ausschlag dafür gab, daß sich die Waagschale zugunsten der Landesobrigkeit neigte – wie Battenberg vermutet (S. 213) –, oder ob nicht vielmehr das prinzipielle Problem „Policey- und Justizsache“ und damit die den Reichsständen eingeräumte übergeordnete Regelungskompetenz in Policeysachen (explizit auch bezüglich der Judenordnungen) doch letztlich diesen Prozeßausgang herbeiführten, können wohl erst breiter vergleichende Untersuchungen zu Prozessen der Judenschaft und zu Konflikten um die Durchsetzung landesobrigkeitlicher Policeyordnungen genauer erweisen.

Damit ist das Thema Reichsgerichtsbarkeit und „Randgruppen“⁴⁰ bzw. Rechts- und Untertanenschutz noch nicht erschöpft: *Gerhard Schormann*⁴¹ will in seinem Aufsatz zur Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen zumindest den Weg zu einer Erforschung dieses bisher vernachlässigten Themas bahnen. Auffällig ist zunächst der Befund, daß das Gericht „im Bewußtsein vieler von Hexenprozessen Betroffenen einen hohen Stellenwert“ hatte (S. 273). Es wurde aber dennoch in vergleichsweise wenigen Fällen eingeschaltet. Die Erklärung Schormanns, da die Hexenprozeßopfer meist einem niedrigen sozialen Milieu entstammten, hätte das Kammergericht nicht in ihrem Blickfeld gelegen, kann hier nicht vollends befriedigen – das Gericht war zweifellos auch den Bauern gut bekannt (siehe dazu unten den Aufsatz von Werner Troßbach). Zutreffender ist da schon seine zweifellos vorhandene geringe Wirksamkeit: Standen doch die Reichsgesetze selbst einem effektiven Rechtsschutz der Hexenprozeßopfer im Weg und ermöglichten ein Einschreiten nur, wenn Prozeßwillkür im Spiel war. So lag die Bedeutung des Reichskammergerichts auch hinsichtlich der Hexenprozesse eher in einer „stillen“ Vorbildwirkung: Die Möglichkeit eines Einschreitens des Gerichts zwang viele Obrigkeiten zur einer „gesetzmäßigen“ Prozeßführung und schränkte „Terror“ und „Willkür“ ein, und die fortschrittliche Haltung des Gerichts förderte indirekt den Einstellungswandel der Juristen und Entscheidungsträger gegenüber der Hexenverfolgung.

Wie stark die Bedeutung des Reichskammergerichts hinsichtlich seiner Rechtsschutzfunktion auch auf einem hohen Bekanntheitsgrad und einer positiven Einschätzung der Reichsgerichte aus der

⁴⁰ Siehe hierzu auch die Sammelrezension von ROBERT JÜTTE in diesem Band S. 241 ff.

⁴¹ GERHARD SCHORMANN, Die Haltung des Reichskammergerichts in Hexenprozessen, in: Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, hg. von HARTMUT LEHMANN und OTTO ULBRICHT (Wolfenbütteler Forschungen 55), Wiesbaden 1992, S. 269–280.

Perspektive „von unten“ – beispielsweise in der Sicht bäuerlicher Untertanen – beruhte, kann *Werner Troßbach*⁴² zeigen: „Unzufriedene Bauern wußten, daß es für sie Beschwerdemöglichkeiten“ bei den Reichsgerichten gab (S. 131); und sie bzw. ihre Deputierten betrieben in Wien, Speyer und Wetzlar eine Vielzahl von Prozessen (deren Zahl vor allem im 18. Jahrhundert anstieg), um traditionelle Rechte und Nutzungen gegen die Ansprüche ihrer Landesherren zu verteidigen.

Eine ähnliche Konfliktlage – traditionelle Rechte und Gebräuche autonomer Korporationen versus Durchsetzung reichsrechtlicher bzw. obrigkeitlicher Regelungsansprüche – zeichnet auch die von *Bernhard Diestelkamp*⁴³ untersuchten Zunftprozesse der Reichsstadt Wetzlar aus: An einigen ausgewählten Fällen kann Diestelkamp zeigen, daß das Reichskammergericht eine wichtige Funktion hinsichtlich der Verrechtlichung und friedlichen Beilegung von Konflikten im Bereich der Zünfte (vorwiegend um die Zulassung bzw. Zunftmitgliedschaft sogenannter „Unehrllicher“) wahrnahm und einzelnen durch Anwendung des Reichsrechts (besonders der Reichszunftordnungen von 1731 und 1772) durchaus Rechtshilfe gewährte bzw. deren Ansprüche auch gegen althergebrachte Zunftgewohnheiten durchsetzte.

Unter der Perspektive von Rechtsschutz und Förderung des Rechtsstaatsgedankens hat sich *Bernhard Diestelkamp*⁴⁴ darüber hinaus einem von der Forschung bisher vernachlässigten Thema angenommen, dem Vorgehen des Reichskammergerichts gegen die „Kabinettsjustiz“. Auch wenn das Gericht in den beiden von Diestelkamp herangezogenen beispielhaften Fällen keine einheitliche, auf das Prinzip der Gewaltenteilung zurückzuführende Linie gegen mehr oder weniger willkürliche Gerichtsentscheidungen der Landesherren (bzw. deren Kabinette) verfolgte: In der Verbindung des traditionellen kaiserlichen Aufsichtsrechts über die untergeordnete reichsständi-

⁴² WERNER TROSSBACH, Die Reichsgerichte in der Sicht bäuerlicher Untertanen, in: Reichskammergericht (Anm. 18), S. 129–142.

⁴³ BERNHARD DIESTELKAMP, Zunftprozesse des 18. Jahrhunderts aus der Reichsstadt Wetzlar vor dem Reichskammergericht, in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, hg. von STEFAN BUCHHOLZ, PAUL MIKAT und DIETER WERKMÜLLER, (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. Neue Folge 69), Paderborn u. a. 1993, S. 69–89.

⁴⁴ BERNHARD DIESTELKAMP, Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke. Die Kameraljudikatur gegen die Kabinettsjustiz, (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe. Schriftenreihe 210), Heidelberg: C. F. Müller 1994, V, 31 S.

sche Gerichtsbarkeit und dem „modernen“ aufklärerischen Gedankengut, das einige Assessoren beflügelte, entfaltete das Kammergericht dennoch gegen Ende des 18. Jahrhunderts beachtliche Aktivitäten hinsichtlich der Bekämpfung der Kabinettsjustiz und leistete damit zweifellos einen „wichtigen Beitrag zur Durchsetzung des Rechtsstaatsgedankens in Deutschland“ (S. 31).

Schließlich sei noch der Aufsatz von *Claudieter Schott*⁴⁵ erwähnt, der die bekannte und in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts mehrfach kolportierte und auch im Sinne des Verfalls der Reichsverfassung gedeutete Anekdote über die „Eidgenossen vor dem Reichskammergericht“ ausführlich und vergnüglich lesbar aufrollt: Hatte eine Schweizer Delegation in Speyer doch angeblich die kammergerichtliche Zuständigkeit mit dem „unanständigen“ Ausdruck zurückgewiesen, man wolle mit Kammergerichtsprozessen künftig „ungehäuet“ (oder „ungeheit“) bleiben – also nicht länger vom Reichskammergericht belästigt werden (und zwar auch in der Konnotation von „geheit“ für „beischlafen“). Bekanntlich hielt sich das Gericht aber nicht daran, und erst mit dem Westfälischen Frieden wurde der Schweiz per Mandat zugesichert, das Kammergericht werde die Eidgenossen „ruhig und unturbirt“ lassen.

III

Bestände der Reichskammergerichtsakten

1. *Bestandsverzeichnisse*

Voraussetzung und Basis einer tiefer in die Rechtsprechung beider Reichsgerichte eindringenden Analyse bildet die möglichst vollständige Erschließung der Prozeßakten. Für den Reichshofrat hat sie noch gar nicht eingesetzt, bezüglich des Reichskammergerichts jedoch bereits beachtliche Fortschritte gemacht, über die zuletzt *Friedrich Battenberg*⁴⁶ ausführlich berichtete und dabei die Problematik der Archivüberlieferung der Kammergerichtsakten noch ein-

⁴⁵ CLAUDIETER SCHOTT, Die Eidgenossen vor dem Reichskammergericht, in: Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung. Rolf Lieberwirth zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen, hg. von GERHARD LINGELBACH und HEINER LÜCK, (Rechtshistorische Reihe 80), Frankfurt am Main u. a. 1991, S. 79–93.

⁴⁶ FRIEDRICH BATTENBERG, Reichskammergericht und Archivwesen – Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten, in: Reichskammergericht (Anm. 18), S. 173–194.

mal konzise zusammenfaßte. Den anregenden Effekt gut erschlossener Reichskammergerichtsakten bestätigt auch ein Blick in die beiden neuesten Repertorien, die das hessische Staatsarchiv Darmstadt⁴⁷ und das Hauptstaatsarchiv Stuttgart⁴⁸ im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projektes zur Inventarisierung aller Akten des Reichskammergerichts vorgelegt haben: Das Darmstädter Repertorium kann mit 464 Prozeßakten allerdings nur noch einen Restbestand von ca. zehn Prozent der Akten der ehemaligen Territorien des Großherzogtums Hessen verzeichnen – überwiegend „die heute im fürstlichen Archiv zu Laubach verwahrten Prozeßakten“ (S. IX) der Grafen von Solms. Die Prozeßakten der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wurden dagegen bis auf wenige, über viele verschiedene Bestände des Staatsarchivs verstreute Einzelakten kassiert. Dennoch erlaubt das Repertorium hinsichtlich der Solmsener Prozeßakten einen interessanten Einblick in die Rechtskultur und die sozialen Konfliktlagen in einem kleinen Territorium, wie die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde Freienseen mit den Grafen von Solms beispielhaft zeigen. Um so unverständlicher bleibt es dem Rezensenten, warum die knappe Einleitung nur bereits längst Bekanntes zum Reichskammergericht und zur Territorialgeschichte Hessen-Darmstadts wiedergibt, jedoch nicht auf die Grafschaft(en) Solms (mit der weitaus umfangreichsten im Repertorium dokumentierten Überlieferung) eingeht, auch zu den anderen vertretenen Territorien/Herrschaften (z. B. Herrschaften Rodenstein und Schlitz, Grafschaft Isenburg-Büdingen, Reichsstadt und Burg Friedberg) keine Hinweise gibt, noch überhaupt die Bestände bzw. Überlieferung näher erläutert: Der kurze Benutzungshinweis (S. X), im ersten Abschnitt jeder Titelaufnahme finde man unter „b: Signatur des Bestandes [sic!] des StA Darmstadt (z. B. Laubach LXXIII 65 – Signatur des fürstlichen Archivs in Laubach)“, ist eher mißverständlich, wird doch hier die Angabe „Laubach ...“ als Beispiel für einen

⁴⁷ Reichskammergerichtsakten im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt und im Gräflich Solmsischen Archiv in Laubach, bearbeitet von ANDREA KORTE-BÖGER und CORNELIA RÖSNER-HAUSMANN unter Mitwirkung von FRIEDRICH BATTENBERG und JOST HAUSMANN, (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 31, zugleich: Inventar der Akten des Reichskammergerichts 15), Darmstadt 1990, XVI, 370 S.

⁴⁸ Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart A–D. Inventar des Bestandes C 3, bearbeitet von ALEXANDER BRUNOTTE und RAIMUND J. WEBER, (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1, zugleich: Inventar der Akten des Reichskammergerichts 16), Stuttgart: W. Kohlhammer 1993, 671 S.

Bestand des Darmstädter Staatsarchivs angeführt und gleichermaßen (zutreffend) als Signatur des Archivs zu Laubach ausgewiesen.

Dagegen bietet der erste Band des Stuttgarter Repertoriums, die 767 Prozeßakten der Kläger mit den Anfangsbuchstaben A–D enthaltend, eine vorbildliche Erschließung des hinsichtlich Vollständigkeit und Erhaltung nahezu optimalen Bestandes der Akten, die bei Aufteilung der Reichskammergerichts-Bestände an das Königreich Württemberg gelangt waren (5331 der insgesamt 9330 Akten der Staaten des Deutschen Bundes, die im Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg lagen). Dieser zumindest für den deutschen Südwesten einmaligen Überlieferungssituation wird das Repertorium insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Erschließung der Akten im vollen Umfang gerecht: Die Streitgegenstände sind treffend und informativ wiedergegeben, das Sachregister ist ausführlich und detailliert und ermöglicht (auch durch Querverweise) einen raschen Zugriff auf das Material unter spezifischen Fragestellungen. Ausgehend von einem prägnanten allgemeinen Abriß zu Geschichte und Verfassungsstruktur des Kammergerichts gibt die hervorragende und ausführliche Einleitung im Kontext der allgemeinen Grundsätze des Projektes der Deutschen Forschungsgemeinschaft minutiös Rechenschaft über die Verzeichnisgrundsätze und -techniken und erläutert detailliert Geschichte, Überlieferungssituation, Verluste, vorgenommene Arbeiten und derzeitigen Aufbau des württembergischen Bestandes. Darüber hinaus erhält der Benutzer Informationen zur örtlichen und überörtlichen Bedeutung der Akten hinsichtlich der vertretenen geistlichen und weltlichen Territorien, Reichsstädte, reichsritterschaftlichen Herrschaften und sonstigen, außerhalb des ehemaligen Königreichs Württemberg liegenden Reichsstände und „außerdeutschen“ Länder. Auch wichtige Parteiengruppen und Einzelparteien (Kameralpersonal, Territorialbeamte, Juden) werden kurz vorgestellt und schließlich anhand ausgewählter Streitgegenstände die inhaltliche Bedeutung des Aktenmaterials hinsichtlich wirtschafts-, sozial- und rechtsgeschichtlicher Fragestellungen exemplarisch dargestellt. Insgesamt also eine vorbildliche Publikation, die keine Wünsche offen läßt. Wer sich darüber hinaus ein genaueres Bild von der in Stuttgart bei der Aktenerschließung angewandten EDV-Technik machen möchte, sollte noch den Aufsatz von *Gerhard Trugenberg*⁴⁹ heranziehen, der in

⁴⁹ VOLKER TRUGENBERGER, Archivalien-Erschließung mit EDV in der staatlichen Archivverwaltung, Baden Württemberg: das Beispiel Reichskammergerichtsakten, in: *Literary and Linguistic Computing* 7 (1992), S. 74–77.

knapper Form die archivalischen Ausgangsprobleme schildert und die im Rahmen des Programms TUREKA („TUSTEP-gestützte Erschließung von Reichskammergerichtsakten“) gefundenen EDV-technischen Lösungen erläutert.

2. *Quantitative Auswertung einzelner Bestände*

Auf der Basis eines quantitativen Ansatzes wurden in mehreren neueren Aufsätzen einige der neuverzeichneten Bestände ausgewertet: So gibt *Hans-Joachim Behr*⁵⁰ – ausgehend von den Akten des Staatsarchivs Münster – einen anregenden Querschnitt über Themenbereiche und Möglichkeiten wissenschaftlicher Auswertung eines größeren Bestandes von Reichskammergerichtsakten.

Eine detaillierter vergleichende Analyse legt *Helmut Gabel*⁵¹ vor, der präzise die territoriale Inanspruchnahme des Reichskammergerichts im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises – überwiegend für das Herzogtum Jülich – beobachtet. Gabel folgt methodisch der bahnbrechenden Arbeit von *Filippo Ranieri*,⁵² dessen Ergebnisse er verifiziert und hinsichtlich territorialer Besonderheiten auch teilweise modifiziert: So bewirkten im Herzogtum Jülich Appellationsprivilegien und Besonderheiten bzw. Reformen der Justizorganisation Ab- und Zunahmen der Prozeßfrequenzen entgegen den Haupttrends im Reich, und die sektorale Analyse des sozialen Zugangs und der Streitgegenstände zeigt einen gegen Ende des 16. Jahrhunderts wachsenden Anteil der Prozesse des Adels, aber auch der Untertanen im Bereich der Jurisdiktions- und Hoheitsrechte. Der Autor kann folglich wertvolle Einsichten und Anregungen für die weitere sozial- und landesgeschichtliche Forschung liefern, allerdings nicht für alle festgestellten Phänomene umfassende Erklärungen anbieten – zumal die vergleichende Einbeziehung der Judikatur und Inanspruchnahme des Reichshofrats nicht möglich ist.

⁵⁰ HANS-JOACHIM BEHR, Die Bedeutung der Prozeßakten des ehemaligen Reichskammergerichts für die wissenschaftliche Forschung, in: *Archivalische Zeitschrift* 77 (1992), S. 113–125.

⁵¹ HELMUT GABEL, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, in: *Reichskammergericht* (Anm. 18), S. 143–172.

⁵² FILIPPO RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 17), Köln, Wien 1985.

Auch *Hans-Heinrich Ebeling*⁵³ untersucht anhand der Prozeßakten des Hochstifts Osnabrück, der Grafschaften Bentheim und Tecklenburg und des Niederstifts Münster Streitgegenstände, Inanspruchnahme, Prozeßverlauf und Urteilsdurchsetzung. Die breit angelegte und gut fundierte Studie belegt, daß die Inhalte von Kammergerichtsprozessen durchaus – und wohl häufiger als bisher angenommen – in „Bereichen des öffentlichen Rechts“ angesiedelt waren, beispielsweise wenn sich Untertanen gegen Verordnungen und Gesetze der Landesherren auf dem Weg der Kammergerichtsbarkeit wehrten. Die Wirksamkeit des Gerichts – urteilt Ebeling zutreffend – kann folglich nicht allein an der Zahl seiner Endurteile gemessen werden, sondern lag vielmehr auch „in seiner Existenz als Obergericht, das landesherrliche Gerichte und Behörden begrenzte“ (S. 127) – ein interessanter Ansatz, den es sich lohnen würde, insbesondere unter der Fragestellung „Policey und (Reichs-)Justiz“ weiter zu verfolgen.

IV

Die fortschreitende Erschließung der Reichskammergerichtsakten wird der Forschung zweifellos auch weiterhin fruchtbare Impulse vermitteln, sie kann allerdings ebenso das Übergewicht des Kammergerichts gegenüber dem „Stiefkind“ Reichshofrat weiter verstärken. Erfreulich ist die in dieser Bilanz ablesbare Tendenz zu einer breiteren, auf die Prozeßakten gegründeten Einbeziehung und Analyse exemplarischer Rechtskonflikte und ganzer Prozeßgruppen, die sich allerdings bislang vorwiegend in der Aufsatzliteratur niedergeschlagen hat. Die meisten neueren Monographien beruhen noch immer weitgehend auf dem „sicheren“ Grund der normativen Rechtstexte und der zeitgenössischen Publizistik, deren Aussagewert jedoch begrenzt ist. Was trotz der in den obigen Ausführungen deutlich zutage tretenden ausgezeichneten Forschungsleistungen noch immer fehlt, sind – wie jedem Kenner der Materie zweifellos längst bekannt ist – Studien zur konkreten Praxis der Reichsgerichte und vor allem des Reichshofrats, die auf der Basis von Prozeßakten und mit quantitativen und vergleichenden Methoden die reichsgerichtli-

⁵³ HANS-HEINRICH EBELING, „Appellieren, Supplizieren und Brotbetteln steht jedermann frei“. Reichskammergerichts-Prozesse aus dem westlichen Niedersachsen – Untersuchungen zu Streitgegenstand, Prozeßverlauf und Urteilsdurchsetzung, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64 (1992), S. 89–129.

che Tätigkeit und Rechtsprechung analysieren und auch die hinter den Verfahren stehenden sozialen, politischen und rechtlichen Konflikte und Interessen konstitutiv einbeziehen; die in ihrer Verbindung von kammergerichtlicher Praxis und verfassungspolitischer Entwicklung gelungene Arbeit von Dietrich Kratsch und die Mehrzahl der oben besprochenen Aufsätze zeigen hier gangbare und ertragreiche Wege. Vor allem Verfahren um Konflikte aus dem frühneuzeitlichen Policeywesen (Randgruppen, Handwerk/Zünfte, Forstwesen, Durchsetzung von Policey, Rechtsschutz von Untertanen gegen Policeygesetze und -maßnahmen) und damit die Rechtsprechung der Höchsten Reichsgerichte im Bereich des – modern gesprochen – Öffentlichen Rechts scheinen ein lohnenswertes Feld für weitere Studien abzugeben. In dieser Verbindung von sozialgeschichtlichen Fragestellungen, einer (Reichs-)Verfassungsgeschichte, die sich eines funktionalen Ansatzes bedient, und der engeren Rechtsgeschichte der normativen Grundlagen und formal-organisatorischen Strukturen der Reichsgerichte können Bedeutung und Funktion der Höchsten Gerichtsbarkeit im System der Reichsverfassung – auch hinsichtlich ihrer längerfristigen Wirkung und Traditionsbildung – zweifellos weiter aufgehellert und noch deutlicher herausgearbeitet werden.